

Zwischen **Saalfelder Energienetze GmbH**
Registergericht Jena HRB 501692
Firma, Registergericht, Registernummer (Netzbetreiber)

Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

und **Mustermann, Max**
Name, Vorname, Geburtsdatum (Anschlussnehmer)

Musterstraße 1, 07318 Saalfeld
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon Fax E-Mail

vertreten durch
Name, Vorname, Geburtsdatum (Kopie der Vollmacht als Anlage)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

wird folgender Vertrag über den neuen Netzanschluss abgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

(1) Anschlussstelle:

Musterstraße	1	07318	Saalfeld
<small>Straße</small>	<small>Hausnummer</small>	<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>
Saalfeld	0	012/34	
<small>Gemarkung</small>	<small>Flur</small>	<small>Flurstück</small>	

- (2) Kundennummer: 99999
- (3) Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter: ja
- (4) Art des Netzanschlusses: Drehstrom 400/230 V gemäß DIN EN 50160
- (5) Netzebene: 7 - Niederspannung
- (6) Vorzuhaltende Netzanschlussleistung (Vorhalteleistung) am Übergabepunkt: 45 kW
- (7) Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt): Abgangsklemmen im Hausanschlusskasten
- (8) Ausführung der zum Netzanschluss erforderlichen Tiefbauleistungen durch:
auf Privatgrundstück Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten, im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Gehweg) durch Netzbetreiber
- (9) Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:
6 Wochen ab Vertragsschluss
- (10) Lieferant (Benennung des zukünftigen Stromlieferanten*): _____

*) Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom ist zurzeit die Stadtwerke Saalfeld GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Anschlussnutzer verpflichtet,

dem Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Anschlussnutzer bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung des genannten Anschlusses beträgt **4.148,00 €** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (2) Der für den genannten Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung **696,00 €** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).
- (3) Die Kosten zu Ziffer (1) und (2) sind in Anlage 2 detailliert ausgewiesen.
- (4) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z. B. Inbetriebnahme der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.
- (5) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wirtschaftlich nicht zumutbar ist eine Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses für den Netzbetreiber insbesondere, wenn
 - a) länger als drei Jahre keine Entnahme von Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz mehr über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss erfolgte oder
 - b) der Anschlussnehmer die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (zum Beispiel bauliche Vorkehrungen) nicht spätestens ein Jahr nach Vertragsabschluss dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber den Netzanschluss vertragsgemäß herstellen kann.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.
- (6) Für Sach- und Vermögensschäden des Anschlussnehmers, die nicht auf Unterbrechungen des Netzanschlusses und nicht auf Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses oder des Netzes zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei fahrlässiger Verursachung solcher Schäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

§ 5 Tiefbauleistungen; Allgemeine und Ergänzende Bedingungen; Sonstiges

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen zur NAV (Anlage 1) und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de veröffentlicht sind. Auf Verlangen des Anschlussnehmers wird die Niederspannungsanschlussverordnung unentgeltlich ausgehändigt.

- (2) Die für den Netzanschluss erforderlichen Tiefbauleistungen werden vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten ausgeführt. Das Merkblatt für Tiefbauarbeiten ist Vertragsbestandteil (Anlage 3) und bei der Ausführung zwingend zu beachten.
- (3) Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen sind in unter www.ganz-einfach-energiesparen.de erhältlich.

§ 6 Widerrufsbelehrung

- (1) Die nachfolgenden Absätze (2) bis (4) gelten nur für Anschlussnehmer, die Verbraucher gemäß § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind.

- (2) Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Saalfelder Energienetze GmbH, Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld; Telefonnummer: 03671 590-290, Telefaxnummer: 03671 590-333, E-Mail Adresse: info@saalfelder-energienetze.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beiliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

- (3) Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- (4) Mit seiner Unterschrift unter diesen Netzanschlussvertrag bestätigt der Anschlussnehmer zugleich die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

Saalfeld, 1. Mai 2019

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Netzbetreiber

Unterschrift Anschlussnehmer

Name in Druckschrift

Anlage

Anlage 1: Ergänzende Bedingungen zur NAV

Anlage 2: Kostengliederung (zu § 3)

Anlage 3: Merkblatt für Tiefbauarbeiten

**Anlage 1
ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN
des Netzbetreibers Saalfelder Energienetze GmbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**



1 Netzzanschluss (§§ 5 bis 9 NAV)

1.1 Die Herstellung und Veränderungen des Netzzanschlusses sowie eine Erhöhung der elektrischen Leistung am Netzzanschluss sind im Voraus unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) die Netzzanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden und für den Netzbetreiber leicht zugänglich errichtet werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für

- a) die Herstellung des Netzzanschlusses,
- b) Änderungen des Netzzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
- c) die Herstellung und den Rückbau von zeitlich befristeten Netzzanschlüssen (z. B. Baustrom, Kurzzeitanschluss für Schausteller und ähnliche Anschlüsse) an Abzweigstellen im Niederspannungsnetz; der Anschlussnehmer hat hierzu auf seine Kosten seine elektrische Anlage an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen; eine zeitliche Befristung beträgt ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen höchstens zwei Jahre,
- d) Außerbetriebnahme, Stilllegung, Trennung und Abbau des Netzzanschlusses nach Beendigung des Netzzanschlussverhältnisses

nach dem Netzzanschlussvertrag und nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten pauschalierten Kostensätzen. Können die pauschalen Kostensätze nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.

1.4 Ist dem Netzbetreiber der Anschluss der elektrischen Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

1.5 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzzanschluss verändert (z. B. Freileitungsanschluss wird durch einen Erdkabelanschluss ersetzt), so hat der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen zu lassen.

1.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

1.7 Ist zur Durchführung des Netzzanschlusses am Gebäude eine Kernbohrung mit Abdichtung erforderlich, erbringt der Netzbetreiber die notwendigen Arbeiten im Auftrag des Anschlussnehmers als Werkleistung. Mängelansprüche gegenüber dem Netzbetreiber verjähren mit einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit der Fertigstellung des Netzzanschlusses (Abnahme).

1.8 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzanschluss vom Niederspannungsnetz abzutrennen, wenn das Netzzanschlussverhältnis beendet wird.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximale zeitgleiche Leistung am Netzzanschluss definiert. Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der nach § 11 NAV ansetzbaren Kosten. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstandenen Kosten gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) pauschal berechnet.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine baulichen Veränderungen des Netzzanschlusses notwendig sind – dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß der Vorhalteleistung hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten zwei Jahre seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV), Stilllegung des Netzzanschlusses

4.1 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist die technische Fertigmeldung gegenüber dem Netzbetreiber durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen. Das Installationsunternehmen muss in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sein. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Netzbetreiber nimmt die elektrische Anlage nach der Übergabestelle gemäß Netzzanschlussvertrag bis zur Messeinrichtung in Betrieb. Die elektrische

Anlage nach der Messeinrichtung wird vom Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Inbetriebnahme nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so ist der Netzbetreiber berechtigt, hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die Erstattung der Kosten nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen vom Anschlussnehmer zu verlangen.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig zu machen.
- 4.4 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

5 Mess- und Steuereinrichtungen

- 5.1 Für die Verlegung oder Umsetzung von Messeinrichtungen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, werden die entsprechenden Pauschalsätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) berechnet. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind. Können die pauschalen Kostensätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.
- 5.2 Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß dem Preisblatt für die Nutzung der Netzinfrastruktur beziehungsweise für den Messstellenbetrieb. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf veröffentlicht.
- 5.3 Bei der Beauftragung eines dritten Messstellenbetreibers hat der Anschlussnehmer beziehungsweise der Anschlussnutzer sicherzustellen, dass bei der elektrischen Anlage die durch den Netzbetreiber vorgegebenen Sperrzeiten eingehalten werden. Maßgeblich sind insoweit die im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de veröffentlichten Sperrzeiten.

6 Plombenverschlüsse

Für die Wiederanbringung von Plombenverschlüssen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erstattung der Kosten nach den entsprechenden Pauschalsätzen gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) zu verlangen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind. Können die pauschalen Kostensätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.

7 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und nachfolgende Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen und Erläuterungen stehen unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

8 Zahlung, Verzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

- 8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Netzbetreiber keine Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
- 8.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für den Netzbetreiber unmöglich ist, es sei denn, der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat die Umstände, die zur Entstehung der Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind.
- 8.3 Die Wiederherstellung setzt voraus, dass die Gründe für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vollständig entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.4 Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten der Unterbrechung im Voraus verlangen.

9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ist:

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 590-290
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de

- 9.2 Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung:

Saalfelder Energienetze GmbH
Datenschutzbeauftragter
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
E-Mail: datenschutz@saalfelder-energienetze.de

- 9.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:
- Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
 - gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung,
 - Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
 - Daten zum Zahlungsverhalten.
- 9.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschlussbeziehungswise Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers durch Auskunftfeien auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftfei zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Die Auskunftfei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ein.
- 9.5 Eine Offenlegung beziehungsweise Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers erfolgt – soweit dies im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – insbesondere gegenüber folgenden Empfängern beziehungsweise Kategorien von Empfängern:
- Messstellenbetreiber,
 - Bilanzkreisverantwortliche,
 - Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
 - andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 9.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 9.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.
- 9.8 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat hinsichtlich der ihn betreffenden Daten gegenüber dem Netzbetreiber insbesondere folgende Rechte:
- Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
 - Berichtigung der Daten, wenn die gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
 - Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO),
 - Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
 - Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
 - Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO),
 - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 9.9 Im Rahmen des Netzanschlussbeziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschlussbeziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschlussbeziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen beziehungsweise erfüllt werden.
- 9.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschlussbeziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 9.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer beziehungsweise im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, erhält.

9.12 Widerspruchsrecht

Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers an Auskunfteien), kann der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an:

**Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de**

10 Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

10.1 Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist der Netzbetreiber auf die Möglichkeit für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 590-290
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de

10.2 Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist der Netzbetreiber auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Netzbetreiber ist zur Teilnahme an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Telefax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internetseite: www.schlichtungsstelle-energie.de

10.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas. Die Kontaktdaten lauten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480 500 oder 01805 101000
Telefax: 030 22480 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internetseite: www.bundesnetzagentur.de

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (sogenannte „OS-Plattform“) ist erreichbar unter:

Internetseite: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

11 Inkrafttreten und Änderungen

11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.03.2018.

11.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum darauffolgenden Monatsbeginn wirksam. Die aktuellen Ergänzenden Bedingungen stehen auch im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

ANLAGE

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Saalfelder Energienetze GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) – gültig ab 01.05.2019

1 Netzanchlusskosten (zu Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Anschlussvariante	Nettopreis	Bruttopreis
Neubau Erdkabel 4 x 50 mm ² NAYY-0, inklusive Aufwendungen für Netzanbindepunkt, Kabelverlegung, Tiefbau, Mauerdurchbruch, Übergabestelle Hausanschlusskasten NH00 – 100 A (ohne Unterputzrahmen, ohne Brandschutzplatte):		
für die ersten 20 m Anschlusslänge	2.735,00 €	3.254,65 €
für jeden weiteren Meter Anschlusslänge	129,00 €/m	153,51 €/m

Rabatt für Erdarbeiten, die der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück unter Einhaltung der vom Netzbetreiber mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung erbrachte (selbst geschachteter und wieder verfüllter Graben, Mauerdurchbruch) – 80,00 €..... – 95,20 €

Neubau Luftkabel bis 4 x 35 mm² NFA2X ab Mast; Anschlusslänge des Netzan schlusses bis maximal 30 m, inklusive Aufwendungen für Netzanbindepunkt, Kabelverlegung, Mauerdurchbruch, Übergabestelle Hausanschlusskasten NH00 – 100 A (ohne Unterputzrahmen, ohne Brandschutzplatte) 1.217,00 €..... 1.448,23 €

Für Anschlussänderungen sowie für Netzan schlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den vorstehenden Netzan schlüssen wesentlich abweichen, werden die Netzan schlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer zu zahlen.

1.2 Zusatzkosten	Nettopreis	Bruttopreis
Hausanschlusssäule (inklusive Schließzylinder)	687,00 €	817,53 €
Unterputzrahmen für NH00-Hausanschlusskasten (nur Lieferung)	203,00 €	241,57 €
Brandschutzplatte (Lieferung und Montage)	84,00 €	99,96 €

2 Baukostenzuschuss (zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Netzan schluss an das Niederspannungsnetz (Kabel beziehungsweise Kabelverteiler, Netzebene 7)

Bei Netzan schlüssen an das Niederspannungsnetz wird der Baukostenzuschuss in Abhängigkeit von der eingesetzten Hausanschlusssicherung (NH-Sicherung) berechnet:

NH-Sicherung	Nettopreis	Bruttopreis
3 x 63 A	0,00 €	0,00 €
3 x 80 A	696,00 €	828,24 €
3 x 100 A	1.299,20 €	1.546,05 €
3 x 125 A	1.948,80 €	2.319,07 €
3 x 160 A	3.016,00 €	3.589,04 €
3 x 200 A	4.222,40 €	5.024,66 €
3 x 224 A	4.872,00 €	5.797,68 €
3 x 250 A	5.707,20 €	6.791,57 €

Erfordert die Vorhalteleistung eine höhere Absicherung, wird für die 30 kW übersteigende Leistungsanforderung ein Nettopreis von 46,40 €/kW (brutto 55,22 €/kW) berechnet.

2.2 Netzan schluss an eine Ortsnetzstation (Netzebene 6)	Nettopreis	Bruttopreis
für die ersten 30 kW	0,00 €/kW	0,00 €/kW
für jedes weitere kW	51,10 €/kW	60,81 €/kW

3 Inbetriebnahmekosten (zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Direktmessung

Die Kosten für die Inbetriebnahme sind abhängig von der Anzahl der bei einer Anfahrt zu montierenden Messeinrichtungen.

Inbetriebnahme mit dem gleichzeitigen Einbau von	Nettopreis	Bruttopreis
erster Elektrizitätszähler	54,00 €	64,26 €
jeder weitere Elektrizitätszähler	26,50 €/Stück	31,54 €/Stück

3.2 <u>Erzeugungsanlagen</u>	Nettopreis	Bruttopreis
bis 30 kW installierte Erzeugungsleistung	192,00 €	228,48 €

3.3 Sonstige Anlagen

Die Kosten für die Inbetriebnahme von Entnahmestellen mit halbindirekter Messung und die Kosten für die Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung von mehr 30 kW werden entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes berechnet.

4 **Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung** (zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen)

4.1 <u>Zahlungsverzug</u>		Betrag
Mahnpauschale (nach § 23 Abs. 2 NAV)		5,00 €

4.2 <u>Unterbrechung</u> (nach § 24 Abs. 1 und 2 NAV)		Betrag
Anschlussnutzung (Sperrung/Ausbau Messeinrichtung)		59,50 €
nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung (Sperrversuch)		59,50 €
Netzanschluss ab Freileitung beziehungsweise Luftpfeiler		126,00 €
Netzanschluss ab Stammkabel		821,00 €
Netzanschluss ab Trafostation beziehungsweise Kabelverteiler		95,00 €

4.3 <u>Unterbrechung</u> (nach § 24 Abs. 3 NAV)	Nettopreis	Bruttopreis
Anschlussnutzung (Sperrung/Ausbau Messeinrichtung)	59,50 €	70,81 €
nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung (Sperrversuch)	59,50 €	70,81 €
Netzanschluss ab Freileitung beziehungsweise Luftpfeiler	126,00 €	149,94 €
Netzanschluss ab Stammkabel	821,00 €	976,99 €
Netzanschluss ab Trafostation beziehungsweise Kabelverteiler	95,00 €	113,05 €

4.4 <u>Wiederherstellung</u> (nach § 24 Abs. 5 NAV)	Nettopreis	Bruttopreis
Anschlussnutzung (Entsperrung/Einbau Messeinrichtung)	59,50 €	70,81 €
nicht durchführbare Wiederherstellung trotz Terminankündigung	59,50 €	70,81 €
Netzanschluss ab Freileitung beziehungsweise Luftpfeiler	126,00 €	149,94 €
Netzanschluss ab Stammkabel	1.004,00 €	1.194,76 €
Netzanschluss ab Trafostation beziehungsweise Kabelverteiler	95,00 €	113,05 €

Wird verlangt, die Anschlussnutzung beziehungsweise den Netzanschluss außerhalb der Öffnungszeiten des Netzbetreibers wiederherzustellen, erhöhen sich die zu erstattenden Kosten um einen Zuschlag in Höhe von 50 %. Die werktäglichen Öffnungszeiten des Netzbetreibers sind im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de veröffentlicht; als Werktag gelten hierbei die Tage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Freistaat Thüringen gemäß ThürFtG sowie mit Ausnahme des 24. Dezember (Heiligabend) und des 31. Dezember (Silvester).

5 **Sonstige Leistungen**

5.1 <u>Isolierung Freileitungsanschluss</u> (Montage und Demontage)		
2-Leiter-Anschluss	173,00 €	205,87 €
4-Leiter-Anschluss	237,00 €	282,03 €
5.2 <u>Wiederanbringung von Plombenverschlüssen</u>	34,00 €	40,46 €

6 **Umsatzsteuer**

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19 %. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

ANLAGE 2
Kostengliederung (zu § 3)
Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss



1. Anschlussstelle

Musterstraße	1	07318	Saalfeld
<small>Straße</small>	<small>Hausnummer</small>	<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>
Saalfeld	0	012/34	
<small>Gemarkung</small>	<small>Flur</small>	<small>Flurstück</small>	

2. Netzanschlusskosten

Grundlage der Kostenberechnung ist § 9 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die Kosten sind als Pauschalpreise nachfolgend aufgeführt.

Gemäß Ziffer 1.1 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Saalfelder Energienetze GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) wird berechnet:

Erdkabel-Netzanschluss 4 x 50 mm² NAYY-0
2.735,00 € (Anschlusslänge bis max. 20 m) + 10 m Mehrlänge * 129,00 €/m = 4.025,00 €
Rabatt für Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück in Eigenleistung -80,00 €

Gemäß Ziffer 1.2 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Saalfelder Energienetze GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) wird berechnet:

Unterputzrahmen für Hausanschlusskasten NH00 (nur Lieferung) 203,00 €
Netzanschlusskosten netto: 4.148,00 €
19 % Umsatzsteuer: 788,12 €
Netzanschlusskosten gesamt: 4.936,12 €

3. Baukostenzuschuss

Grundlage der Kostenberechnung ist § 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die Kosten sind als Pauschalpreise nachfolgend aufgeführt.

45 kW – Absicherung im Hausanschlusskasten: 3 x 80 A
3 x 80 A = 696,00 €

Baukostenzuschuss netto: 696,00 €
19 % Umsatzsteuer: 132,24 €
Baukostenzuschuss gesamt: 828,24 €

4. Sonstige Leistungen (werden gesondert berechnet)

Kosten für den Zählereinbau mit Inbetriebnahme werden gemäß zum Zeitpunkt der Leistungen gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gesondert berechnet.

Richtlinien über Umfang und technische Ausführung der Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten

Führen der Anschlussnehmer oder von ihm beauftragte Dritte (Baufirma) die Tiefbau-/Erdarbeiten zur Herstellung von Strom-Netzanschlüssen durch, sind die technischen Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Anweisungen der Saalfelder Energienetze GmbH einzuhalten. Die Unfallverhütungs- und Straßenverkehrsvorschriften sind zu beachten und zu befolgen.

Bei Tiefbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind die Genehmigungen des Ordnungsamtes und des Tiefbauamtes einzuholen. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten müssen Schachtgenehmigungen aller Versorgungsträger vorliegen.

Für die ordnungsgemäße Ausführung des Tiefbaus trägt der Anschlussnehmer die alleinige Verantwortung und übernimmt Gewähr und Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Anschlussnehmer stellt die Saalfelder Energienetze GmbH von allen Ansprüchen frei, die aus Anlass der Durchführung der Tiefbauarbeiten gegen ihn geltend gemacht werden. Die Tiefbauarbeiten umfassen im Einzelnen:

1. Ausheben des Kabelgrabens und der Montagegruben entsprechend dem Gelände in der angegebenen Tiefe und Breite nach vorheriger Trassenbegehung mit einem Mitarbeiter oder Beauftragten der Saalfelder Energienetze GmbH.
2. Einbau von Schutzrohren nach Absprache mit einem Mitarbeiter oder Beauftragten der Saalfelder Energienetze GmbH.
3. Bereitstellen und Einbringen einer 30 cm hohen **steinfreien Sandschicht** (Körnung 0 - 2) auf der Grabensohle, davon 10 cm unter und 15 cm über der Versorgungsleitung. Die Farbe des Sandes muss sich deutlich vom Erdreich abheben, **gelber oder roter Sand** ist erforderlich. **Kabelsand oder Brechsand aus dem Großtagebau Kamsdorf ist nicht zugelassen!**
4. Einbau von Ortungsband über der Einsandung sowie Einbau von Trassenwarnband 40 cm unterhalb der Geländeoberkante (das Material wird durch die Saalfelder Energienetze GmbH bereitgestellt).
5. Wiederverfüllen des Tiefbaubereiches mit steinlosem Aushubmaterial in 20-cm-Schichten und Verdichten dieser Schichten mit geeigneten Geräten.
6. Wiederherstellen des Geländes, insbesondere der Straßendecken und Gehwegoberfläche nach Maßgabe des ursprünglichen Zustandes, sowie Beseitigung späterer Setzungen.
7. Abtransport des überschüssigen Aushubmaterials.
8. Erstellen und Abdichten von Mauerdurchbrüchen. Ausführung der Bohrungen in Abstimmung mit einem Mitarbeiter oder Beauftragten der Saalfelder Energienetze GmbH.
9. Beseitigung aller Schäden, die mit den vorgenommenen Arbeiten im Zusammenhang stehen.
10. Die Gewährleistungspflicht beträgt drei Jahre.

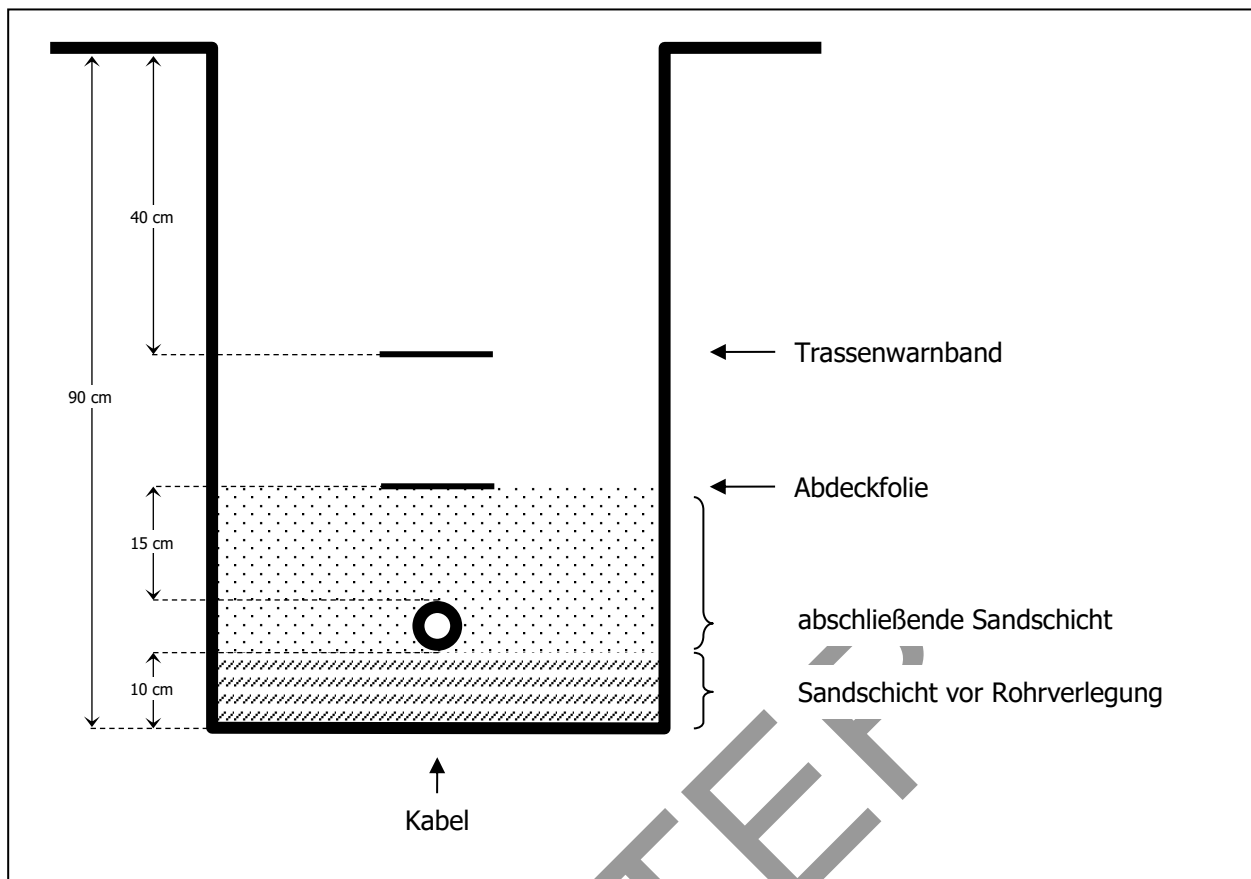


Abbildung: Schnittdarstellung - Kabelgraben

Die Breite des Grabens für die Versorgungsleitungen ist so zu bemessen, dass die horizontalen Mindestabstände eingehalten werden können. Bei parallel verlaufenden Leitungen und Näherungen beträgt der Mindestabstand zwischen dem seitlichen Außenmantel (9-Uhr-Punkt beziehungsweise 3-Uhr-Punkt) des zu verlegenden Kabels zu:

- Stromkabeln und Telekommunikationskabeln: 10 cm
- Gasleitungen (bis 1 bar): 20 cm
- Gasleitungen (über 1 bar): 40 cm
- Wasserleitungen: 40 cm

Die Tiefbau-/Erdarbeiten sind in der nachstehenden Reihenfolge durchzuführen:

1. Kabelgraben ausschachten
2. Sandschicht (mindestens 10 cm) einbringen

Kabelverlegung stets durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Saalfelder Energienetze GmbH

3. Kabel mit einer Sandschicht (mindestens 15 cm) abdecken. Kabel dürfen erst eingesandet und die Gräben erst wieder verfüllt werden, wenn durch Mitarbeiter oder Beauftragten der Saalfelder Energienetze GmbH die Lage eingemessen wurde.
4. Verlegung der von der Saalfelder Energienetze GmbH bereitgestellten Abdeckfolie
5. Graben gemäß den umseitigen Erläuterungen verfüllen und Verlegen des Trassenwarnbandes (zirka 40 cm unterhalb der Geländeoberkante)

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)



An:

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42
07318 Saalfeld

Telefaxnummer: 03671 590-333

E-Mail-Adresse: info@saalfelder-energienetze.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden ~~Waren~~ (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Herstellung eines neuen Netzanschlusses in Niederspannung

Vertragsgegenstand

Bestellt am (*)/ erhalten am (*)

Mustermann, Max

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen